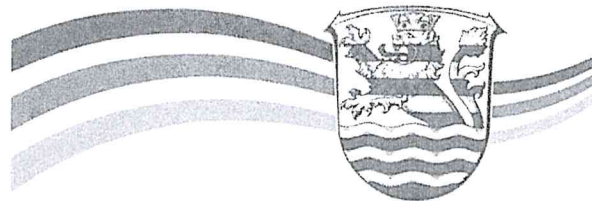


SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



EINGEGANGEN

09. NOV. 2020

Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Fachbereich 60.2
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Besuchsanschrift Behördenzentrum · 34576 Homberg/Efze
Hans-Scholl-Straße 1 · Gebäude 3
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Auskunft Herr Ebener
Telefon 05681-775 642
Telefax 05681-775 704 015
e-mail stefan.ebener@schwalm-eder-kreis.de

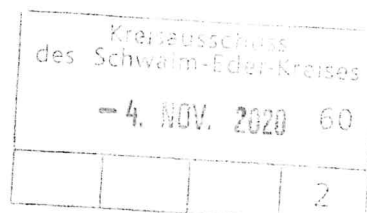
Aktenzeichen FB 60-S-3205-20-46

Datum 04.11.2020

Grundstück Malsfeld-Elfershausen, Hauptstraße
Gemarkung Elfershausen, Flur 5, Flurstücke 146/1, 146/2

Vorhaben / Bauleitplanung
Vorgang hier: 37. Änderung F-Plan "Erweiterung Elfershausen Ost"

Antragsteller/in Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Planungsgruppe Stadt+Land, Querallee 41, 34119 Kassel



Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld

37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Erweiterung Elfershausen Ost"

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Belange des Biotopschutzes sind von der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Nach den Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz für den Änderungsbereich des FNP ausgeschlossen.
3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan entstehen zunächst keine direkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hierdurch ändert sich die planungsrechtliche Beurteilung der betroffenen Flächen.

Besuche und Anrufe

Montag und Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MEG

VR Partnerbank Chattengau
Schwalm-Eder

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC: GENODEF1HRV

Nach den Angaben in den Planunterlagen ist zunächst kein weiteres Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Daher weisen wir darauf hin, dass bei späteren Zulassungsverfahren von Bauvorhaben im Bereich der Flächennutzungsplanänderung weiterhin die Vorgaben des § 35 BauGB Anwendung finden. Insbesondere die Geltung der §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleibt unberührt.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine vertiefenden Untersuchungen oder Gutachten zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. Die im vorliegenden Umweltbericht enthaltene Erfassung der umweltrelevanten Belange ist angemessen und entsprechend dem Planungsstand fortzuschreiben.

Im Auftrag



Ebener